

VIII. (Eine Conversionsgeschichte.) Dem Pfarrer Guido zu Stoß erzählte gelegentlich einer Begegnung eine Dienstfrau, daß ihre 17jährige Magd, Cordula Denk, „katholisch werden“ und gesäumt werden möchte; sie sei die Tochter lutherischer Eltern, nämlich der Chelente Albert und Blanca Denk, die als Kleinhäusler in Eck leben, welches von den Pfarrorten Stoß und Bram gleichweit entfernt ist, aber zur Pfarre Bram gehört. Der Pfarrer wies auf die Schwierigkeiten hin, und das Ungewisse, zumal sie eigentlich der Pfarre Bram angehöre. Nach einem Jahre erschien Cordula selbst mit ihrer neuen Dienstfrau beim Pfarrer Guido, und sprach ihr Verlangen nach dem Katholischwerden und der h. Firmung aus. Diesmal wurde genauer eingegangen, und sie gab an: sie sei die Tochter lutherischer Eltern, geboren in N. bei Nürnberg, und dort vom protestantischen Pastor getauft; als kleines Kind wanderte sie mit ihren Eltern nach Niederösterreich, besuchte die katholischen Schulen in See und Rohr, wo sie auch zur h. Beicht und Communion kam, dann in Bram, wo sie als Schülerin gesäumt werden sollte; da erfuhr der dortige Pfarrer, daß sie das Kind protestantischer Eltern sei, wies sie ab und verbot ihr den Empfang der hh. Sacramente;<sup>1)</sup> seither, d. i. seit 5 Jahren, habe sie die hh. Sakramente nicht mehr empfangen; sie wolle aber katholisch sein und leben, und auch ihre Eltern wollen dieß. Pfarrer Guido ließ nun ihre Eltern kommen, welche die Angabe bestätigten, und auf die Frage, ob und warum sie ihre Tochter katholisch haben wollten, antworteten: Das Kind müsse nun mitten unter Katholiken leben;

<sup>1)</sup> Der Fall sammt Entscheidung ereignete sich i. J. 1866, noch früher die Abweisung durch den Pfarrer von Bram. Beides geschah noch unter der Geltung der a. h. Entschließung vom 26. Dezember 1848, bezw. Entschließung v. 3. Juli 1835, wonach erst nach vollendetem 18. Lebensjahr der Uebertritt zu einem anderen christlichen Bekennnisse freistand, und vor diesem Alter nur mit vorläufiger Genehmigung der Landessieße geschehen durste. (Nieder, Hdbch. II. S. 5 u. 198.) Erst durch das Gesetz über die interconfessionellen Verhältnisse vom 25. Mai 1868, Art. 4, „hat nach vollendetem 14. Lebensjahr jeder Mann die freie Wahl des Religionsbekennnisses.“

Nebungen mitmachen und für ihre religiösen Bedürfnisse in der katholischen Kirche Befriedigung finden. Vater Albert war dem Pfarrer schon länger bekannt, als öfterer Anhörer der Predigt und des Gottesdienstes in der Pfarrkirche zu Stosz; dieß veranlaßte ihn zu fragen, ob sie, die Eltern, den Glauben und religiösen Trost, den sie ihrer Tochter wünschen, nicht auch selbst zu haben verlangten? Albert lehnte ausweichend ab, Blanca aber whrte sich mit Aufregung gegen diese Zinnuthung. (Nach etwa zwei Jahren erkrankte Blanca plötzlich an Cholerine, ließ bei Nacht den katholischen Pfarrer von Bram, Nachfolger des vorgenannten, rufen, bei dem sie in der Todesgefahr convertirte und die hh. Sterbsacramente empfing, worauf sie genas; der Mann aber blieb lutherisch.) Die Zustimmung der Eltern zum „Katholisch-werden“ war nun gewiß; ebenso durch den vorgelegten Taufsschein die protestantische Taufe, auch der katholische Schulunterricht und Sacramentenempfang. Als was sollte Cordula nun gelten? Dieß veranlaßte zu fragen über ihre bisherige Religionsübung, und es ergab sich: Cordula betete katholisch in Schule und Kirche, lutherisch mit ihren Eltern zu Hause, also das Vater Unser mit dem lutherischen Zusatz: denn dein ist das Reich u. s. w., ohne Ave Maria; in den protestantischen Gottesdienst wurde sie nie mitgenommen, schon wegen zu weiter Entfernung; sie empfing nie ihr Abendmahl; auch sei sie nicht confirmirt. Diese Angaben unterbreitete Guido dem hochwürdigsten Ordinarius, mit der Anfrage, ob bei diesem Sachverhalte Cordula als katholisch oder als lutherisch zu betrachten sei, beziehungsw. ob ein eigener Conversionsact (fidei professio, absolutio ab haeresi) vorgenommen werden solle? Der Bescheid lautete: Nach den Angaben handle es sich nicht um ein „Katholisch-werden“, und soll ihr diese Ausdrucksweise corrigirt werden; sie sei als Katholikin von jeher zu betrachten, und könne ohne Weiteres nach würdiger Vorbereitung zu den drei hl. Sacramenten zugelassen werden; nur müssen diese Privataussagen

durch ein pfarramtliches Protocoll constatirt werden. Dieses Protokoll wurde vom Pfarrer in Stoß aufgenommen mit Cordula, die darin um Wiederzulassung zu den hh. Sacramenten bat, und mit ihren beiden Eltern, dann mit dem Tauffchein ämtlich eingereicht. Cordula verrichtete, nach vorbereitendem Unterrichte, wieder ihre h. Beicht und Communion, und empfing an den nächsten Pfingsten die heil. Firmung.

Durch den Ordinariatsbescheid wurde nun anerkannt:

- 1) Die vom protestantischen Pastor gespendete Taufe sei glistig, und Cordula nicht etwa sub conditione zu taufen, da der Tauffchein und die Befragung der Eltern keinen Anlaß boten, an der Glistigkeit der Intention, Materie und Form der Taufe durch den akatholischen Culdiener zu zweifeln.<sup>1)</sup> 2) Durch die glistige Taufe ging Cordula in die Eine wahre, heilige,

<sup>1)</sup> Decret der heiligen Congregation der Inquisition über die bedingte Taufe: Sabellinus haereticus veniens ad parochum petit instrui et admitti ad Ecclesiam catholicam. Parochus vero eum instructum interrogat de suscepto baptismo, nec potest certum defectum invenire; hinc haeret anceps, utrum illum sub conditione baptizare debeat, quod tandem, non absque magna anxietate praestat. R. Sabellinus rebaptizare (sic sed omnino legendum est rebaptizari) potuit et debuit, ut fert mos generalis ecclesiae, quia notum est, haereticos errare saepius in baptismo conferendo; ergo prudenter haeretici ad veram fidem conversi communiter rebaptizari solent.

Feria VI, 20. Novembris 1878. Proposito dubio: An baptismus sub conditione conferri debeat haereticis, qui se convertant ad religionem catholicam, a quocumque loco proveniant et ad quamcumque sectam pertineant?

Responsum fuit — Negative. Sed in conversione haereticorum quocumque loco, vel a quacumque secta venerint, inquirendum de validitate Baptismi in haeresi suscepti. Instituto igitur in singulis casibus examine, si compertum fuerit, aut nullum aut nulliter collatum fuisse, baptizandi erunt absolute. Si autem pro tempore et locorum ratione, investigatione peracta, nihil sive pro validitate detegatur, aut adhuc probabile dubium de baptismi validitate supersit, tum sub conditione secreto baptizentur. Demum si constiterit validum fuisse, recipiendi erunt tantummodo ad abiurationem seu professionem fidei.

J. Pelami S. R. U. Inquisit. Notarius.

Wenn also ein Häretiker in die katholische Kirche eintritt, so ist in den einzelnen Fällen zu erheben, ob die in der Häresie empfangene Taufe glistig gespendet wurde oder nicht, und je nach dem Resultate dieser Erhebung die Taufe entweder bedingt oder unbedingt oder nicht mehr zu ertheilen.

d. i. katholische Kirche ein (*una fides, unum baptismus*), und ist als Glied derselben zu betrachten bis zu einem förmlichen, bewußten Austritt aus derselben. 3) Als Absage des katholischen Glaubens und förmlicher Eintritt in die Secte gilt nur die (protestantische) Confirmation (resp. Abendmahlsempfang), d. i. das bewußte freiwillige Bekennniß der protestantischen Lehre. Cordula war im katholischen Glauben unterrichtet, ohne von den Eltern mit dem Irrglauben behelligt worden zu sein; sie übte und bekannte ihn als Kind durch den Empfang der hh. Sacramente; daß sie dann 5 Jahre gleichsam confessionslos lebte, lag im Verboote des Pramer Pfarrers; die lutherische Gebetsformel ist etwas unwesentliches, nur Nachbeten, nicht bewußter Abfall.

Noch eine pastorale Bemerkung. Der Pfarrer von Pram that nicht gut, daß er das Mädchen kurzweg von den hh. Sacramenten zurückwies; er hätte sich bei den Eltern näher erkundigen sollen. So wäre Cordula einige Jahre früher zu den Gnadenmitteln der Kirche gelangt, die in diesen Jahren des Übergangs zum Jugendalter und Lebensgenüß doppelt nothwendig sind. Auch der Stoßer Pfarrer hätte ihr gleich anfangs mehr Interesse, und dadurch früheres Gnadenleben zuwenden können. Was die Amtspflicht nicht vorschreibt, dazu soll die Liebe antreiben, nicht bloß Pastoralklugheit, sondern auch der Seelenfeuer soll walten; wo es sich um den wahren Glauben und die ewige Seligkeit einer Heil ähnenden Seele handelt, darf man den möglichen Vorwurf der Proselytismacherei u. dgl. nicht scheuen. — Mehr als die Seelsorger wirkte die Gnade. Ihren inneren Zug fühlte Cordula und folgte ihm trotz mehrfacher Hindernisse; ihrem äußern Drang durch die Krankheit ergab sich Blanca, und fand den wahren Glauben, den sie einst — *bona fide* — so entschieden zurückwies; möchte auch Albert, der einst nahe stehende aber stehen gebliebene, der katholischen Predigt Ohr und Herz öffnend den Seinigen folgen!

St. Pölten.

Professor Josef Gundlhuber.